

**Fälle für die Lehrveranstaltung**  
**Komplexer Lebenssacheverhalt 1:**  
**Unfall – Verantwortung – Entschädigung**  
**(WS 2005/2006)**

<b>DAS VERLETZTE KLEINKIND .....</b>	<b>2</b>
FALL 1: ELIAS FEHLEN HAND UND FUSS .....	2
<b>DER VERLETZTE JUGENDLICHE .....</b>	<b>6</b>
FALL 2: WERKSTUDENTIN FLORENCE VERUNFALLT BEIM TAUCHEN .....	6
<b>DER VERLETZTE ERWACHSENE.....</b>	<b>9</b>
FALL 3: DER VERWANDTENBESUCH ENDET TRAGISCH .....	9
<b>DER VERLETZTE RENTNER .....</b>	<b>13</b>
FALL 4: MADAME CHAPPUIS STÖSST AUF WIDERSTAND .....	13

## Das verletzte Kleinkind

### *Fall 1: Elias fehlen Hand und Fuss*

Barbara und Bernhard Meier, beides diplomierte Pflegefachpersonen, sind frisch verheiratet und freuen sich. Barbara ist schwanger und erwartet ihr erstes Kind. Die üblichen Routineuntersuchungen, insbesondere eine Ultraschalluntersuchung, wurden von Barbaras Ärztin durchgeführt. Offenbar übersah die Ärztin (FMH Allgemeinmedizin) bei den Ultraschalluntersuchungen, dass Baby Meier behindert ist bzw. keine Arme und Beine hat. Elias kommt behindert zur Welt; es zeigt sich zudem, dass auf Grund einer mangelnden Sauerstoffzufuhr bei der Geburt ein Hirnschaden vorliegt. Die Eltern sind über ihr mehrfach behindertes Kind entsetzt; hätten sie gewusst, dass ihr Kind behindert sein wird, hätte Barbara Meier abgetrieben. Der Ärztin tut die Angelegenheit Leid; sie hat sich bei den Eltern entschuldigt.

Barbara und Bernhard Meier wollen die Ärztin haftbar machen. Ein Bekannter der Meiers hat erwähnt, dass Ärzte nur bis zu einer Schadenssumme von 1 Mio. haftpflichtversichert sind. Das Ehepaar will deshalb von Ihnen auch wissen, wer – ausser der Ärztin – allenfalls die Mehrkosten für die lebenslange Pflege und Betreuung von Elias (pro Tag fallen fünf Stunden Pflege sowie zehn Stunden Betreuung und Präsenz an) sowie ihren eigenen Schaden trägt. Barbara und Bernhard Meier beabsichtigen, sich je zu einem Drittel um ihren Sohn zu kümmern und werden darum je einen Teilzeitjob (50%) im Spital annehmen; geplant war, dass Bernhard Meier nach der Geburt zu 100% im Spital weiter arbeitet und Barbara Meier ihr Pensum auf 50% reduziert. Für die restliche

Zeit wollen sie die Kinderspitex beiziehen, die pro Stunde Fr. 50.– verrechnet. Die Geburt von Elias hat zudem zur Folge, dass Barbara und Bernhard Meier – trotz grossem Kinderwunsch – den Entschluss gefasst haben, keine anderen Kinder mehr zu haben.

Aufgabenstellung 1a:

Klären Sie ab, ob und inwieweit Elias sowie seine Eltern Barbara und Bernhard Meier gegenüber der Ärztin aus welchem Grund wofür Schadenersatz verlangen können?

*Zusatzfragen:*

- Macht es einen Unterschied, ob die Ärztin Allgemeinmedizinerin oder Gynäkologin ist?
- Macht es einen Unterschied, ob die Eltern ein allfällig behindertes Kind abtreiben wollten?

Aufgabenstellung 1b:

Klären Sie ab, gegenüber welchem Versicherer Elias sowie seine Eltern Barbara und Bernhard Meier wofür anspruchsberechtigt sind?

*Zusatzfragen:*

- Welche versicherungsrechtliche Bedeutung kommt der Entschuldigung der Ärztin zu? Nehmen Sie an, die Entschuldigung sei als Haftungsanerkennung zu werten.
- Macht es einen Unterschied, ob die Eltern Pflegefachpersonen sind?



## **Der verletzte Jugendliche**

### ***Fall 2: Werkstudentin Florence verunfallt beim Tauchen***

Die lebenslustige Florence studiert Jus an der Uni St. Gallen. Die 25-Jährige arbeitet als Werkstudentin bei einer Zeitung und verdient jährlich Fr. 25 000.–. Während der Semesterferien 2004 war sie mit ihrem Lebenspartner auf einer Karibikinsel, wo beide ihrem Hobby, dem Tauchen, frönen wollten. Gebucht hatten sie die Reise beim Reisebüro Adventure AG mit Sitz in St. Gallen. Da Florence und ihr Freund schlechte Erfahrungen mit dem Mieten von Tauchausrüstungen gemacht haben, nahmen sie ihre eigene, eben erst erstandene Ausrüstung mit. Als Florence ihren ersten Tauchgang unternahm, merkte sie beim Auftauchen, dass ihre Beine nicht mehr richtig funktionierten. Sie geriet in Panik und gelangte zu schnell an die Oberfläche. Eine bleibende Lähmung an den Beinen war die Folge. Im Nachhinein wurde festgestellt, dass der Tauchcomputer defekt war und keinen Alarm auslöste, als Florence zu schnell auftauchte.

Florence wurde mit der Rettungsflugwacht in die Schweiz gebracht, was Kosten von Fr. 20 000.– verursacht hat, und während sechs Monaten im Paraplegiker-Zentrum Balgrist behandelt, wo sie von ihren Eltern, Geschwister und ihrem Lebenspartner besucht wurde. Die Besuchskosten, inklusive Erwerbsausfall des Vaters und ihres Lebenspartners, belaufen sich auf Fr. 30 000.–. Der Unfallversicherer (Zürich-Versicherung) des Arbeitgebers verweigert sowohl die Übernahme der Behandlungskosten als auch jedwede weiteren Leistungen mit dem Hinweis, dass es sich

beim Tauchunfall nicht um einen Unfall handele und ohnehin eine Kürzung infolge Grobfahrlässigkeit zulässig wäre. Die IV vertritt die Auffassung, dass die Weiterführung des Studiums auch mit Behinderung (Rollstuhlabhängigkeit) ohne nennenswerte Beeinträchtigung möglich ist und verweigert sowohl Eingliederungs- als auch Rentenleistungen sowie die Übernahme der Behandlungskosten. Ebenso will sie keine Hilflosenentschädigung gewähren, weil Florence selbstständig leben könne.

Florence und ihr Lebenspartner sind anderer Meinung und wollen von Ihnen wissen, welche Sozialversicherungsleistungen ihnen zustehen und ob sie den Hersteller bzw. Verkäufer und/oder das Reisebüro für den Schaden haftbar machen können und diese ferner eine Genugtuung bezahlen müssen. Florence macht geltend, sie hätte nach Abschluss des Studiums Karriere als versierte Wirtschaftsanwältin gemacht; jetzt könne sie nur noch auf einer Versicherung oder auf dem Gericht als arbeiten, wodurch eine Erwerbseinbusse ab Alter 30 von sicher Fr. 80 000.– pro Jahr entstehen werde.

#### Aufgabenstellung 2a:

Klären Sie ab, gegenüber wem Florence, ihr Lebenspartner und ihr Vater aus welchem Grund wofür Schadenersatz verlangen können?

#### Aufgabenstellung 2b:

Klären Sie ab, gegenüber welchem Versicherer Florence wofür anspruchsberechtigt ist?

*Zusatzfrage:*

- Macht es einen Unterschied, wenn Florence nicht als Werkstudentin gearbeitet hätte?

## Der verletzte Erwachsene

### *Fall 3: Der Verwandtenbesuch endet tragisch*

Die italienische Staatsangehörige Giuseppina lebt in der Schweiz und ist mit dem feurigen Rodolfo Stromboli verheiratet. Ihre Ehe ist kinderlos geblieben. Giuseppina besorgt den Haushalt und betreibt ein Nähatelier, während Rodolfo als Akkordmaurer erwerbstätig ist. Vom Heimweh getrieben, fährt Giuseppina an Weihnachten 2003 nach Neapel zu ihren Verwandten. Sie benützt auf Anraten ihres Gatten dessen neuen Lancia (SG 20 000) und nicht ihren alten, rostigen Fiat (SG 10 000). Am Heiligabend besucht sie zusammen mit ihrem Cousin Pietro Tante Violetta, die etwas ausserhalb von Neapel wohnt. Giuseppina ist froh, den Lancia mit den Winterreifen dabei zu haben, sind die Strassen Neapels doch auf Grund eines Kälteeinbruchs glatt.

Gegen Mitternacht fahren Giuseppina und Pietro in die Stadt zurück. Da Giuseppina bei ihren Eltern wohnt und der etwas ängstliche Pietro zu Fuss die Wegstrecke zu seiner Wohnung nicht gehen möchte, bringt sie ihn mit dem Auto nach Hause. An einer Kreuzung meint Giuseppina, in die Via Caribaldi abbiegen zu müssen. Sie stellt den Blinker und will abbiegen, da insistiert Pietro, sie müsse geradeaus weiterfahren und an der nächsten Kreuzung in die Via Santa Cecilia einbiegen. Giuseppina „reisst“ das Steuer herum und biegt in die Hauptstrasse ein. Dieses Manöver und die glatte Strassenoberfläche führen dazu, dass der Lancia zu schleudern beginnt, die Strasse überquert und in die Hausmauer des gegenüberliegenden Bankgebäudes prallt. Nicht nur das Auto erleidet einen Totalschaden, auch Giuseppina und Pietro werden schwer ver-

letzt. Der Mauer des Bankgebäudes geht es den Umständen entsprechend gut.

Beide werden von der Ambulanz in nächstgelegene Spital gebracht. Giuseppina hat mehrere Knochenbrüche erlitten und ist zudem am Kopf schwer verletzt, was zur Folge hat, dass sie während mehreren Tagen im Koma liegt. Pietro geht es verhältnismässig gut; er hat eine Schramme im Gesicht und kann bald das Spital, sicher noch vor dem Silvester verlassen. Kaum ereilt Rodolfo die Nachricht des Unfalls, begibt er sich zu seinem Arbeitgeber und bittet um ein paar Freitage. Da er nur noch drei Ferientage zu Gute hat, willigt der Arbeitgeber nur ein, wenn er ab dem vierten Tag den Lohn nicht bezahlen muss. Rodolfo eilt mit dem alten Fiat zu Giuseppina und bleibt bis zu ihrer Entlassung am 18.3.2004. An diesem Tag wird Giuseppina in die Schweiz verbracht und in der Klinik Valens für einen weiteren Monat behandelt. Bei Giuseppina wird seitens der Ärzte eine medizinisch-theoretische Invalidität von 45% diagnostiziert.

Giuseppina kann ihr Nähatelier nicht weiter führen und muss es mit Verlust verkaufen. Der Gewinnausfall beträgt Fr. 20 000.– bzw. die Umsatzeinbusse Fr. 60 000.– pro Jahr. Rodolfo sind Reise- und Unterkunftskosten in Höhe von Fr. 5 000.– entstanden. Der Erwerbsausfall für die zweieinhalb Monate, die er in Neapel statt auf der Baustelle zugebracht hat, beläuft sich auf Fr. 15 000.–. Der neue Lancia hat Fr. 45 000.– gekostet. Zu allem Übel vertritt die Zürich-Versicherung, Haftpflichtversicherer des Lancia (SG 20 000), die Auffassung, dass sie für den Selbstunfall nicht ersatzpflichtig sei. Giuseppina könne gegenüber ihrem Ehegatten weder Schadenersatz- noch Genugtuungsansprüche geltend machen und habe ohnehin grobfahrlässig den Unfall verursacht. Zudem wird geltend gemacht, dass sich der Unfall in Italien zugetragen

habe und deshalb von vornherein keine Haftung bestehe könne; selbst wenn all dies nicht zuträfe, wäre mittlerweile die Verjährung eingetreten. Der Ehemann könne für seinen Schaden in jedem Fall keine Leistungen beanspruchen.

Der feurige Rodolfo kommt zu Ihnen und will wissen, ob die „Zurigese“ zu Recht sämtliche Leistungen verweigern kann. Der Versicherungspolice entnehmen Sie, dass neben der Haftpflichtversicherung eine Insassen- und eine Teilkaskoversicherung bestehen. Giuseppina besitzt neben der obligatorischen Grundversicherung bei der ÖKK eine Risiko-Unfallversicherung (Klasse 14), ist sonst aber nicht weiter gegen Unfall versichert.

### Aufgabenstellung 3a:

Klären Sie ab, gegenüber wem Giuseppina und Rodolfo aus welchem Grund wofür Schadenersatz verlangen können?

### *Zusatzfragen:*

- Wo muss eine allfällige Schadenersatzklage anhängig gemacht werden?
- Macht es einen Unterschied, ob Giuseppina das Auto ihres Ehemannes oder eines Freundes benützt hat?

Aufgabenstellung 3b:

Klären Sie ab, gegenüber welchem Versicherer Giuseppina wofür anspruchsberechtigt ist?

*Zusatzfrage:*

- Kann die ÖKK für allfällige Leistungen aus der Risikounfallversicherung (Klasse 14) regressieren?

## **Der verletzte Rentner**

### ***Fall 4: Madame Chappuis stösst auf Widerstand***

Jean und Veronique Chappuis, beide 65-jährig, sind glücklich. Endlich sind sie dem Arbeitsleben entwischt und können als Altersrentner das Leben geniessen und sich ihren Hobbys (Garten und Pferdezucht sowie Reisen) widmen. Sie wollen die Deutschschweiz besser kennenlernen. Am 15.8.2004 fahren sie nach Luzern, wo sie sieben Nächte im Hotel Palace zubringen wollen. Es sind diverse Ausflüge und Konzertbesuche geplant. Der lang ersehnte Luzern-Trip hat Fr. 10 000.– gekostet. Am ersten Tag beabsichtigen sie, eine Schifffahrt auf dem Vierwaldstättersee zu machen. Zu diesem Zweck lösen sie Tickets und fahren mit dem Motorschiff „Brunnen“ los.

Beim Landemanöver in Kehrsiten-Bürgenstock fährt das Schiff mit gedrosselter Geschwindigkeit als Folge einer Unvorsichtigkeit des Kapitäns in die Ufermauer. Madame Chappuis, überrascht vom Aufprall, verliert das Gleichgewicht und fällt zu Boden. Unglücklicherweise schlägt sie mit dem Kopf an einer Sitzbank auf und bleibt bewusstlos liegen. Sie wird von der Ambulanz ins nächstgelegene Spital gebracht, wo man eine Hirnblutung feststellt, die Teile des Motorikzentrums zerstört haben. Als weitere Diagnose stellen die Ärzte ein Krebsleiden fest. Nach einem stationären Rehabilitationsaufenthalt in einer Lausanner Privatklinik, kehrt Veronique Chappuis nach Hause. Bezahlt wurde der Aufenthalt von der Krankenkasse Helsana, wo beide Ehegatten eine Spitalzusatzver-

sicherung (private Abteilung) und eine Pflegezusatzversicherung (CURA) abgeschlossen haben.

Die einstmals aktive Rentnerin und Grossmutter von vier Enkeln (zwei sind bereits schulpflichtig) kann zwar trotz der Halbseitenlähmung noch wenige Schritte gehen, benötigt zur Fortbewegung aber einen Rollstuhl. Sie kann weder den Haushalt führen noch ihre Enkel betreuen, was sie bisher an drei Tagen die Woche gemacht hat. Ehemann Jean hilft seiner Ehefrau bei der allmorgendlichen Toilette und beim Zubettgehen und erbringt weitere Handreichungen. Der Betreuungsaufwand beträgt pro Tag vier Stunden. Da das Ehepaar Chappuis den grossen Garten und die Pferdezucht nicht mehr selbst besorgen kann, stellen sie eine Haushälterin und einen Butler an. Die Haushälterin besorgt den Haushalt und leichtere Gartenarbeiten, während der Butler für die übrige Gartenpflege und die Pferdezucht zusammen mit dem Ehemann besorgt ist. Die Bruttojahreslohnkosten für beide Hilfskräfte betragen Fr. 130 000.–.

Damit sich Madame Chappuis in der Villa und im Garten mit dem Rollstuhl frei bewegen kann, wurden umfangreiche Umbauarbeiten getätigt, die Fr. 350 000.– gekostet haben. Der behandelnde Arzt hat zu regelmässiger Bewegungstherapie geraten. Madame Chappuis besucht deshalb zwei Mal pro Woche die Physiotherapie und wird dazu vom Butler oder dem Ehemann mit dem für Fr. 40 000.– umgebauten Rolls Royce gebracht und abgeholt. Zusätzlich hat Ehemann Jean ein für die Hipbotherapie geeignetes Pferd zum Preis von Fr. 25 000.– gekauft. Der Unterhalt des Pferdes kostet jährlich Fr. 5 000.–.

Der Sachbearbeiter der Bâloise-Versicherungsgesellschaft, bei der die Schifffahrtsgesellschaft des Vierwaldstättersees (SGV) haftpflichtversichert ist, lehnt eine Haftung ab, da der Kapitän weder vorsätzlich noch

fahrlässig gehandelt habe. Selbst wenn eine Haftung bestehen würde, sei der Ehemann auf Grund der Beistandspflicht gehalten, seiner Ehefrau unentgeltlich zu helfen. Die übrigen Kosten, insbesondere für den Umbau des Wohnhauses und des Autos, die Anstellung des Butlerhepaares und die Anschaffung bzw. den Unterhalt des Therapiepferdes seien unangemessen hoch und in Verletzung der Schadenminderungspflicht getätigt worden. Wenn überhaupt könnte höchstens für den Haushaltschaden von Veronique Chappuis eine Entschädigung bezahlt werden, wobei jedoch von einem reduzierten Zweipersonenhaushalt ausgegangen werden müsste. Betreuungskosten von Enkelkindern seien, da ein Reflexschaden, nicht ersatzfähig. Zudem könne von einem Rentnerehegatten verlangt werden, die Hälfte der Haushaltarbeit zu übernehmen. Zu berücksichtigen sei schliesslich auch das Krebsleiden, das mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zum Tod geführt hätte.

Nicht anders ergeht es der Krankenkasse Helsana, die für die von ihr erbrachten Leistungen regressieren will. Die Winterthur-Versicherungsgesellschaft wendet auch ihr gegenüber ein, nicht zu haften und ohnehin nicht für Kosten eines Privatspitalaufenthalts und Leistungen einer privaten Pflegeversicherung regressweise aufkommen zu müssen.

#### Aufgabenstellung 4a:

Können Herr und Frau Chappuis gegenüber der Schifffahrtsgesellschaft des Vierwaldstättersees (SGV) wofür Schadenersatz verlangen? Beachten Sie insbesondere die vorerwähnten Einwendungen des Haftpflichtversicherers.

Aufgabenstellung 4b:

Klären Sie ab, gegenüber welchem Versicherer Herr und Frau Chappuis wofür anspruchsberechtigt sind?

*Zusatzfrage:*

- Kann die Helsana für die Leistungen aus der Spitalzusatzversicherung (private Abteilung) und der Pflegezusatzversicherung (CURA) gegenüber der Schifffahrtsgesellschaft des Vierwaldstättersees (SGV) regressieren?